

Versicherung für das Boot

Das Risiko fährt mit

Anders als bei Kraftfahrzeugen sind Versicherungen für Sportboote in Deutschland gesetzlich nicht vorgeschrieben. Selbst eine Boothaftpflichtversicherung liegt im Ermessen des Eigners. Doch wer auf eine Versicherung verzichtet, spart am falschen Ende, denn nicht nur der Erholungswert eines Bootes ist hoch.

Von Sophie Plitz

Die Sportschifffahrt auf Binnen- und Küstengewässern hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Allein in Deutschland sind derzeit 390 000 Sportboote registriert. Je höher das Verkehrsaufkommen - gerade in der Hauptreisezeit - desto höher ist auch das Unfallrisiko. Skipper, die beim Anlegen eine andere Yacht touchieren oder einem anderen die Vorfahrt nehmen und nicht versichert sind, haben dann das Nachsehen. Denn als Eigner oder Bootsführer haftet man für jeden selbstverursachten Schaden, notfalls mit dem gesamten Vermögen. Auch das eigene Einkommen kann bis zur Pfändungsgrenze zur Schadensregulierung verwendet werden. Leider sind vermurkste Hafenmanöver oder Fahrfehler nicht die einzigen Gefahren, gegen die man gewappnet sein sollte. Das Boot kann einem Brand oder Sturm zum Opfer fallen oder

gleich samt Trailer aus dem Hafen verschwinden. Daher sollten Sie die Leinen erst los machen, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz abgeschlossen wurde. Damit Eigner die Zeit auf dem Boot unbeschwert genießen können, haben sich verschiedene Versicherungsunternehmen und Makler (Übersicht siehe Seite 77) darauf spezialisiert, die Risiken auf dem Wasser möglichst gering zu halten. Sie bieten maßgeschneiderte Versicherungspolicen rund ums Boot und stehen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Boothaftpflichtversicherung

Zwar ist selbst eine Haftpflichtversicherung für das Boot nicht vorgeschrieben, diese ist jedoch für jeden Freizeitskipper ein Muss, damit zumindest Fremdschäden abgedeckt sind. (Nach dem Gesetz gilt, dass jede Person, die einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügt, zum Ersatz verpflichtet ist.) Was viele Freizeitskipper nicht wissen: Entstandene Unfälle oder Schäden auf dem Wasser werden von der privaten Haftpflichtversicherung nicht übernommen! Ausgenommen sind nur Ruderboote oder kleine Schlauchboote ohne Motor. Für eine an sich geringe Summe deckt die Haftpflichtversicherung grundsätzlich Schäden gegenüber Dritten ab. Sie:

- ◆ schützt vor finanziellen Folgen aus Schäden, die mit dem Boot Dritten zugefügt werden
- ◆ deckt Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verursacht haben, für die eine gesetzliche Haftung besteht
- ◆ deckt die Haftpflicht aus Eigentum, Besitz und Gebrauch des Wasserfahrzeugs ab

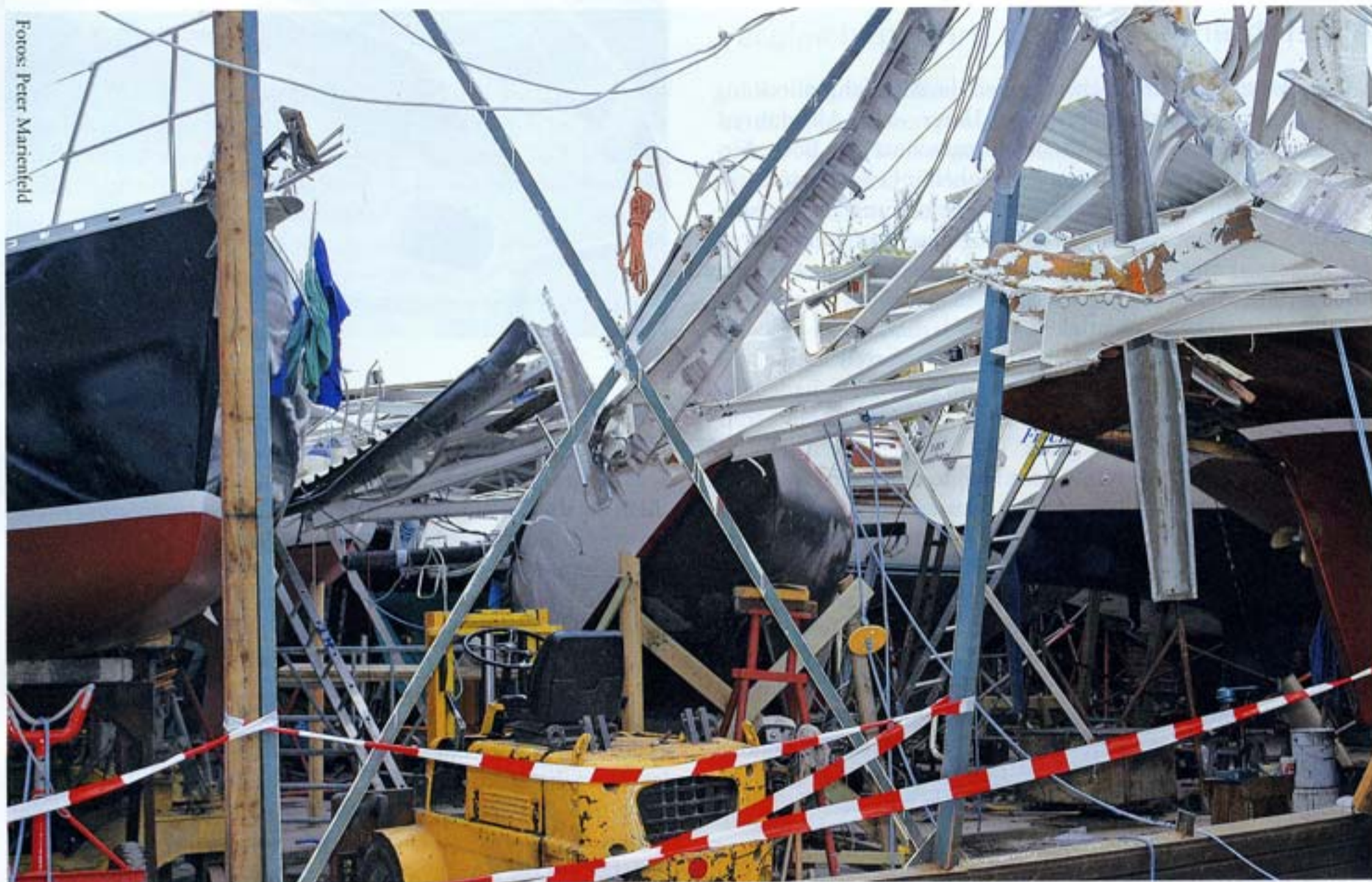
Je nach Versicherung sind Beiboot und sonstige Wassersportgeräte eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem:

- ◆ Prüfung der Haftpflichtfrage
- ◆ die vereinbarte Deckungssumme bildet die Höchstgrenze des Versicherungsschutzes je Schadensereignis
- ◆ je nach Versicherung sind mit eingeschlossen: Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, Sicherheitsleistung im Ausland, Skipperhaftung, Haftpflichtschadenausfalldeckung, Gewässerschäden und Mietsachschäden.



Durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden werden von der Versicherung in der Regel nicht anerkannt



Ein Tornado zerstörte diese Winterlagerhalle und unzählige Boote - ein klassischer Fall für die Kasko-Versicherung

Bootsvollkaskoversicherung

Mit einer Vollkaskoversicherung sind Eigner stets auf der sicheren Seite, denn diese begleitet Schäden am eigenen Boot, egal ob Teilschaden oder gar Totalverlust. Insbesondere Eignern von neuen Booten sei sie ans Herz gelegt, bei älteren Modellen reicht meist eine Teilkaskoversicherung. Der Schutz einer Vollkasko erstreckt sich über das gesamte Jahr und macht keinen Unterschied, ob das Boot im Wasser oder an Land beschädigt wurde. Auch ob der Schaden fremd- oder selbst verschuldet wurde, spielt keine Rolle. Einzig eventuelle Ausschlüsse im „Kleingedruckten“ der Police können den Schutzzumfang eingrenzen. Die Versicherungsgesellschaften unterscheiden zwischen folgenden Schäden:

- Totalschaden/Totalverlust: Boot gestohlen, abgebrannt, gesunken oder so stark beschädigt, dass die Reparaturkosten die Versicherungssumme übersteigen
- Teil-Diebstahl: z.B. Persenning, Außenbordmotor oder Ausrüstungsteile
- Teilschäden, die am Boot durch Kollision, Grundberührung oder Vandalismus entstehen

Versichert ist in der Regel:

- üblicherweise das Boot mit Maschinenanlage(n), Einrichtung, Ausrüstung, Inventar und Zubehör
- je nach Versicherung sind persönliche Effekten (darunter versteht man die persönlichen Gegenstände an Bord für den

„nicht-nautischen“ Gebrauch wie Angelruten, Kamera oder Ähnliches) eingeschlossen

- meist nur versichert, wenn extra angegeben und aufgeführt sind der Außenbordmotor, das Beiboot (ggf. mit einem Außenborder) und der Straßentrailer.

Fahrtgebiet

Ein ganz entscheidender Faktor bei der Prämienberechnung ist neben dem Alter, der Bauart der Ausrüstung sowie dem Wert des Bootes das Fahrtgebiet. Um unnötige Beitragszahlungen zu vermeiden, wählen Sie als „Geltungsbereich“ nur das Revier aus, in dem sie sich tatsächlich aufhalten. Wer nur hin und wieder Deutschland oder Mitteleuropa verlässt, braucht keine Abdeckung Mittelmeer, Atlantik oder Nordsee. Die meisten Versicherungen bieten eine recht detaillierte Abstufung der Fahrtgebiete an. Je begrenzter das Fahrtgebiet gehalten wird, desto günstiger ist auch die Prämie. Bei Veränderung des Liegeplatzes oder einem Urlaubstörn in andere Gewässer lässt sich der Geltungsbereich jederzeit vertraglich erweitern. Generell gilt: Üblicherweise ist das Boot im vereinbarten Fahrtgebiet zu Lande und im Wasser versichert. Häufig sind auch Kranen und Slippen, Land-, Fluss- und Seetransporte innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches mitversichert. Klarheit schafft auch hier ein Blick ins „Kleingedruckte“ der Versicherungspolice.

Allgefahrendeckung

Grundsätzlich zu unterscheiden sind die Allgefahrendeckung und die Einzelgefahrendeckung. Unter der Allgefahrendeckung versteht man den Versicherungsschutz von Boot, Einrichtung, Inventar, Ausrüstung und Zubehör (auch persönliche Effekten) gegen alle Gefahren, die nicht eindeutig ausgeschlossen sind. Achtung: Oftmals sind die Maschinenanlagen von der Allgefahrendeckung ausgenommen! Demnach sind bei der Einzelgefahrendeckung die versicherten Gefahren einzeln aufgezählt. Für mehr Eindeutigkeit und Klarheit sorgt in jedem Fall die Allgefahrendeckung. Ein weiterer Vorteil ist hier die Umkehr der Beweislast, das bedeutet, im Falle des Schadens ist der Versicherer beweispflichtig, dass gegebenenfalls ein bedingungsgemäßer Ausschluss greift - bei einer Einzelgefahrendeckung muss im Zweifelsfall der Kunde beweisen, dass eine der aufgeführten versicherten Gefahren eingetreten ist. In jedem Fall sind die Ausschlüsse des Versicherungsschutzes entscheidend für die Qualität der Versicherung. Gängige Ausschlüsse können sein: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Schäden infolge von Krieg, Streik, terroristischen Handlungen, Kernenergie oder biochemischen Waffen, innere Betriebsschäden an der Maschine, Wertgegenstände, Schmuck, Antiquitäten, Bargeld und auch Lebensmittel. Vorsicht bei Ausschlüssen, die dehnbar zu interpretieren sind wie beispielsweise „anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit“, hier sollte man auf eine klare Definition achten.

Entschädigungen

Im Falle eines Totalverlustes wird die Versicherungssumme abzüglich erzielbarer Restwerte ersetzt. Achtung: Manche Versicherer ersetzen nur die Versicherungssumme abzüglich etwaiger geschätzter Restwerte. Im Teilschadensfall sollten die notwendigen Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten ersetzt werden, am Besten ohne Abzüge „neu für alt“. Wichtig kann auch der Punkt „versicherte Kosten“ werden. Er enthält unter anderem Schadenminderungskosten, Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten (einige Versicherer übernehmen die Kosten nur dann, wenn die Beseitigung des Wracks auf behördliche Anweisung erfolgt!). Nicht zuletzt fallen hierunter auch Transportkosten sowie die Übernachtungs- und Rückreisekosten, die entstehen, wenn das Schiff nach einer Beschädigung unbewohnbar ist.

Selbstbeteiligung

Bei den meisten Versicherungen wird eine Selbstbeteiligung im Kasko-Schadenfall vereinbart. Bei einigen Anbietern entfällt die Selbstbeteiligung aber in bestimmten Schadensfällen, so fast immer bei Totalverlust und Schäden an persönlichen Effekten, manchmal auch bei fremdverursachten versicherten Ereignissen, beispielsweise Blitzschlag, unverschuldete Brandschäden oder Kollisionen, die allein von Dritten verschuldet sind. Hier weichen die Versicherungsbedingungen aber sehr weit voneinander ab. Bedenkenswert ist auch der Abschluss einer Insassenunfallversicherung zur Absicherung des Eigners und der Crew im Falle eines Unfalls mit Todes- oder Invalidi-



Ein missglücktes Hafenmanöver kann ohne Versicherungsschutz sehr teuer werden

tätsfolge. Gesetzliche Renten- und Unfallversicherungen haben meist nur eine unzureichende Deckung von Schadenereignissen, die in der Freizeit passieren. Diese Lücke zu schließen ist die Aufgabe der IU-Versicherung. Sie ist keine Pflichtversicherung und deckt unabhängig von der Verschuldensfrage Unfälle, die an Bord passieren.

Von dem Eigner oder einem Crewmitglied verschuldete Unfälle deckt unabhängig davon auch die Haftpflichtversicherung ab. Abgeschlossen wird die Insassenunfallversicherung in der Regel auf die Gefahren des Unfalltodes und der unfallbedingten Invalidität. Gültigkeit hat sie an Bord des Bootes, sei es auf dem Wasser oder auch bei Arbeiten am Schiff im Winterlager. Auch die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze und der Transport von verletzten Personen sind mitversichert. Ganz wichtig: Die Deckungssummen werden im Schadensfall auf die Anzahl der zum Schadenzeitpunkt an Bord befindlichen Personen aufgeteilt (Pauschalssystem). Wählen Sie deshalb unbedingt eine der Besatzungsgröße angemessene Deckungssumme.

Trailer

Für Trailerkapitäne kann auch der Abschluss einer Bootsanhängerversicherung nützlich sein. Diese deckt nämlich zusätzlich zur Verschuldenshaftung (Versicherungsnehmer hat die Schuld an einem Schaden, verursacht durch den Gebrauch des Bootsanhängers) auch die Gefährdungshaftung ab. Darunter versteht man eine eigenständige „verschuldensunabhängige Haftung“ für den Betrieb von Anhängern. Sie betrifft zulassungspflichtige und steuerfreie Anhänger, für die keine Versicherungspflicht besteht (meist grünes Nummernschild), also auch Bootsanhänger. Der Halter eines Bootsanhängers haftet für Schäden, die durch seinen Anhänger verursacht werden. Er kann also auch dann haftbar gemacht werden, wenn der Anhänger ohne sein eigenes Zutun bewegt wird oder er beispielsweise den Anhänger verliehen hat. Ist der Anhänger mit einem Zugfahrzeug verbunden, ist er über das Zugfahrzeug (Kfz-Versicherung) mitversichert. Der Anhänger ohne Zugfahrzeug wird über eine Trailerhaftpflichtversicherung abgesichert.

Verkauf des Bootes

Wenn Sie Ihr Boot verkaufen, geht der bestehende Kasko-Versicherungsvertrag in der Regel auf den Käufer über. So ist es in den Paragraphen §§ 69 bis 71 VVG (Versicherungsvertrags-

gesetz) geregelt. Der Verkauf des Bootes ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, meist innerhalb eines Monats nach Verkauf. Nur der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Auch hier gilt meist eine Frist von vier Wochen nach erfolgtem Kauf. Es empfiehlt sich daher, bereits im Kaufvertrag schriftlich zu fixieren, ob seitens des Erwerbers das Interesse besteht, den laufenden Versicherungsvertrag fortzuführen. Es gibt einige Anbieter, die eine abweichende Regelung in ihren Bedingungen fixiert haben. Es lohnt sich also auch hier, in aller Ruhe verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen.

Vergleichen lohnt sich

Nachfolgend finden Sie eine alphabetische Auflistung von Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklern, die sich auf den Wassersport spezialisiert haben und in diesem Bereich so ziemlich jedes Risiko abdecken. Welches Angebot letztendlich das Richtige ist, hängt immer vom Einzelfall ab. Daher haben wir bewusst darauf verzichtet, einzelne Angebote oder Preise zu vergleichen, da es insbesondere beim Umfang des Versicherungsschutzes viele Unterschiede gibt, die jeder für sich selbst abwägen muss.

Yachtversicherer und Versicherungsmakler für Wassersport

ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, Am Westpark 8, 81373 München, Tel.: 0 89-76 76 32 90, E-Mail: wassersportversicherung@adac.de oder www.adac.de/versicherungen/wassersportversicherungen

Bavaria, Spezialmakler für Yacht- und Luftfahrzeugversicherungen GmbH, Südliche Münchner Str. 15, 82031 Grünwald/München, Tel.: 0 89-64 92 23 3, E-Mail: info@bavaria-yacht.de oder www.bavaria-yacht.de

Deutscher Yacht-Pool, Versicherungs-Service GmbH, Schützenstraße 9, 85521 Ottobrunn, Tel.: 0 89-60 93 77 7, E-Mail: info@yacht-pool.de oder www.yacht-pool.de

Eckart Wilbrandt, Spezial-Versicherungs-Agentur für Boote und Yachten, Tulpenstraße 16, 31737 Rinteln, Tel.: 0 57 51-96 12 0, E-Mail: eckart-wilbrandt@t-online.de oder www.eckart-wilbrandt.de

Eerdmans Yachtverzekeringen, Schulpen 4, 8531 HR Lemmer, Niederlande, Tel.: 00 31-514-56 36 55, E-Mail: info@eerdmans.nl oder www.eerdmans.nl

esa EuroShip GmbH, Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall, Telefon 0 71 36-95 13-0, E-Mail: info@esa-allianz.de oder www.esa-marine.de

Firmenich GmbH & Co. KG Yachtversicherungen Kantstraße 149, 10623 Berlin, Tel.: 0 30-31 59 88-25, E-Mail: info@firmenich-yacht.de oder www.firmenich-yacht.de

Franz & Eberhard Schmitz GmbH, Versicherungsvermittlung VVS, Hansjakobstr. 127, 81825 München, Tel.: 0 89-43 60 10, E-Mail: info@vvs-sdv.de oder www.schmitz-yachtversicherungen.de

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Platz 2-8, 37083 Göttingen, Tel.: 05 51- 70 15 42 88, E-Mail: info@gothaer.de oder www.gothaer.de

Hamburger Yacht-Versicherung, Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Katharinenhof/Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, Tel.: 0 40-36 98 49-0, E-Mail: info@schomacker.de oder www.schomacker.de

Kuiper Yachtversicherungen, Breedpad 21, 8442 AA Heerenveen, Niederlande, Tel.: 00 31-51 36 14 44 4, E-Mail: info@kuiperverzekeringen.nl oder www.kuiperyachtversicherungen.com

La Caravella Versicherungsmakler GmbH, Posener Straße 33, 23879 Mölln, Tel.: 0 45 42-90 60 50, E-Mail: info@caravella.de oder www.caravella.de

Müller-Funke & Co. Versicherungsmakler GmbH, Nürnberger Straße 29, 90513 Zirndorf, Tel.: 09 11-96 06 09-0, E-Mail: info@mueller-funke.de oder www.wassersport-versicherung.com

Nobby Versicherungsvermittler oHG, Taruper Hauptstraße 57 a, 24943 Flensburg, Tel.: 04 61- 49 02 26 0, E-Mail: info@nobby.eu oder www.nobby.eu

Pantaenius GmbH & Co. KG, Großer Grasbrook 10, 20457 Hamburg, Tel.: 0 40-37 09 10, E-Mail: info@pantaenius.com oder www.pantaenius.de

Ton Hageman Assurantiekantoor, Eekhegstraat 2, 6942 GK Didam, Niederlande, Tel.: 00 31-316-22 38 58, E-Mail: info@tonhageman.nl oder www.tonhageman.nl

Wehring & Wolfes GmbH, Assekuranzmakler für Yachtversicherungen, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg, Tel.: 0 40- 87 97 96 95, E-Mail: info@wehring-wolfes.de oder www.wehring-wolfes.de

Wengert Versicherungsmakler GmbH, Hohes Gestade 14, 72622 Nürtingen, Tel.: 0 70 22-93 33 30, E-Mail: info@wengert-makler.de oder www.wengert-bootsversicherung.de

Verschelling Assurantien, Meijland 7, 4553 CX Philippine, Niederlande, Tel.: 00 31-65 36 17 95 2, E-Mail: b.verschelling@zeelandnet.nl oder www.verschelling.nl

VFV Versicherungsmakler GmbH, Rosetta-Vogt-Straße 3, 55294 Bodenheim, Tel.: 0 61 35- 70 45 87 0, E-Mail: info@vfvmbh.de oder www.vfvmbh.de